

# Öffentliche Bekanntmachung

## der zugelassenen Bewerbungen und

### zur Durchführung der Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg am 27. November 2022

#### I. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Bewerbungen für die nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung erforderlich gewordene Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 27.11.2022 zugelassen. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Bewerbungen. Innerhalb der Einreichungsfrist zur Neuwahl konnten auch die zur ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden.

1. **Leuzinger, Björn**, Chemielaborant, geb. 1989, Untere Rödte 13, 69123 Heidelberg
2. **Prof. Dr. Würzner, Eckart**, Oberbürgermeister, geb. 1961, Köpfelweg 62, 69118 Heidelberg
3. **Bauer, Theresia**, Landtagsabgeordnete, Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst a.D., geb. 1965, Im Winkel 9, 69123 Heidelberg

Diese Bewerberin und diese Bewerber werden in den amtlichen Stimmzettel für die Neuwahl aufgenommen.

#### II. Durchführung der Neuwahl

1.

Am 27. November 2022 findet die Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt ist in 71 Urnenwahlbezirke und 58 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl bereits zugegangen sind, sind die Wahlbezirke und Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten wählen können.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr je nach Bezirk in der Gregor-Mendel-Realschule, Harbigweg 24, 69124 Heidelberg, in der Julius-Springer-Schule, Mark-Twain-Str. 1, 69126 Heidelberg, im Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg und im Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Str. 69, 69115 Heidelberg zusammen.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis seines Wahlbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer keinen Wahlschein hat, kann nur im Wahlraum des zuständigen Wahlbezirks durch persönliche Stimmabgabe wählen.

Personen, die nach der ersten Wahl am 06.11.2022 und bis zur Neuwahl das Bürgerrecht in der Gemeinde erlangen und damit wahlberechtigt werden, können an der Neuwahl nur mit einem Wahlschein teilnehmen, da nach § 6 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes bei einer Neuwahl das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend ist. Der Wahlschein kann bis spätestens Freitag, den 25.11.2022, 18.00 Uhr, beim Bürger- und Ordnungsamt, Wahldienststelle, Kurfürsten-Anlage 43, 69115 Heidelberg, schriftlich oder persönlich beantragt werden. Dem betroffenen Personenkreis wurde ein entsprechendes Informationsschreiben zugeschickt, welches auf der Rückseite einen Antragsvordruck enthält, mit dem auch Briefwahlunterlagen angefordert werden können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält den Namen der Bewerberin und die Namen der Bewerber, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Die Wählerinnen und Wähler sind an diese Bewerberin und Bewerber nicht gebunden, sondern können auch andere wählbare Personen wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnten. Sie müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind Personen,

- die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen,
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat,

in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

4.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass auf dem Stimmzettel hinter den Namen einer auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/eines Bewerbers ein Kreuz gesetzt wird oder diese/dieser auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet wird oder dass der Name einer anderen wählbaren Person unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person eingetragen wird. Das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht.

Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerberinnen/Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel, oder wenn sich in dem Wahlumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet, sowie jede Kennzeichnung des Wahlumschlags, machen die Stimmabgabe ungültig.

5.

Jede Wählerin/jeder Wähler kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird von den Wahlvorständen einbehalten.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

6.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Heidelberg oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfestellung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/des Wählers beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

8.

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Heidelberg, den 16.11.2022

**Jürgen Odszuck**  
**Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses und**  
**Erster Bürgermeister**